

## **VEREINSSTATUTEN STERNENTALER**

### **1. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen „Sternentaler“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins.

### **2. VEREINSZWECK, NEUTRALITÄT**

Der Verein „Sternentaler“ bezweckt die Vernetzung sowie die Hilfe zur Selbsthilfe von Familien mit schwerkranken oder beeinträchtigten Kindern sowie von Familien, in welchem ein Kind verstorben ist. Der Austausch unter Betroffenen soll gefördert und gefordert werden.

Betroffene Familien oder Familienmitglieder werden vom Verein moralisch, organisatorisch und in Einzelfällen auch finanziell unterstützt. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Verein und diese Unterstützung ist subsidiär zu Finanzierungen von anderen Kostenträgern (Krankenkassen, IV, Versicherungen, öffentliche Hand etc.).

Ausser den betroffenen Familien kann der Verein auch Institutionen oder andere gemeinnützig tätige Körperschaften unterstützen, welche sich für Belange im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Die Unterstützung darf auch finanziell sein.

Der Verein leistet Sensibilisierungsarbeit rund um das Thema Krankheit und Tod in der Familie. Ziel ist es, der Gesellschaft das Thema näher zu bringen, Hemmschwellen abzubauen und Brücken zu schlagen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

### **3. MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten anerkennen. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist ohne weitere Begründung möglich.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden. Gönner unterstützen den Verein durch Mitgliederbeiträge. Die Aufnahme von Gönnern erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags. Der Vorstand hat das Recht, die Vereinszugehörigkeit ohne weitere Begründung abzulehnen.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied bzw. der Gönner die Statuten.

Die Angebote des Vereins können unabhängig von einer Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

#### 4. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die Mitgliedschaft erlischt ausserdem, wenn der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitglieder- oder Gönnerbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

#### 5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein allfälliger Mitgliederbeitrag bleibt für das gesamte Vereinsjahr geschuldet bzw. wird bei Austritt nicht anteilmässig zurückerstattet. Das Austrittsschreiben muss schriftlich, per Chat oder Mail-Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid fällt mit einfachem Mehr an der Hauptversammlung unter Ausschluss der Betroffenen. Ausschlussgründe für Mitglieder sind das Nichterfüllen der statutarischen Pflicht sowie das Handeln gegen die Interessen des Vereins. Ausschlussgründe für Gönner ist das Handeln gegen die Interessen des Vereins.

#### 6. MITGLIEDERBEITRÄGE SPENDEN UND ZUWENDUNGEN

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge, sofern solche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Gönnerbeiträge, sofern solche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) Verkauf von Merchandise und anderen Waren, auch von gespendeten Waren.
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art

Mittel des Vereins dürfen nur für statutarische Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten abgesehen von effektiven Spesen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Arbeit im Vereinsvorstand erfolgt ebenfalls ehrenamtlich und ohne Entgelt. Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, sind nicht erlaubt.

#### 7. GESCHÄFTSJAHR

**Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.**

#### 8. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. **Die** persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 9. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) **Die Mitgliederversammlung**
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle (**sofern eine solche bestimmt wird**)

## 10. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres (vorheriges Kalenderjahr) statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch digital per Zoom oder auf dem Zirkularweg per Mail oder Chat abgehalten werden.

Das Datum der Mitgliederversammlung wird zwei Monate vor Stattfindung den Mitgliedern kommuniziert. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand zehn Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich oder per Mail eingeladen. Jedes Mitglied kann Anträge zu Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail an den Vorstand richten.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget und die Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- e) Ausschluss von Mitgliedern
- f) alle weiteren Aufgaben, die nicht dem Vorstand übertragen sind.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden die Annahme beschliesst.

## 11. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Er konstituiert sich selber. Er bestimmt aus seinen Mitgliedern eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, können in den Vorstand gewählt werden.

Dem Vorstand obliegen:

- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vereins und Konstitution des restlichen Vorstands
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erlass von Vereinsreglementen
- Einsetzen von Arbeits- oder Fachgruppen
- Anstellung oder Beauftragung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung für Aufgaben, welche dem Erreichen des Vereinsziels dienen
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern
- Erstellung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung
- Führen einer Mitgliederliste

- Kassawesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entgegennahme von Spenden sowie Verkauf von nicht für den Vereinszweck brauchbaren Sachspenden zugunsten der Vereinskasse

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch per Zirkularbeschluss, per Chat oder Mail treffen, in diesem Fall wird kein zusätzliches schriftliches Protokoll der Beschlüsse benötigt. Vorstandssitzungen können auch per Zoom virtuell abgehalten werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Austritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand mind. 60 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bekannt zu geben, die Mitgliederversammlung kann jedoch sofortige Austritte aus dem Vorstand nachträglich bewilligen.

Der Vorstand kann Ausgaben, welche im Budget nicht enthalten sind, in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **12. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den Verein Herzensbilder oder eine andere Organisation mit ähnlicher Zielsetzung. Eine Verteilung des Liquidationserlöses unter den Vereinsmitgliedern ist nicht zulässig.

## **13. INKRAFTTRETEN**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 05. 06. 2021 geändert und ersetzen diejenigen von der Mitgliederversammlung am 30.4.2015. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Netstal, 05. Juni 2021

Die Präsidentin:



Brigitte Trümpy Birkeland

Der Protokollführer:



Heiri Trümpy